

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

12.05.1992

Geschäftszahl

91/08/0026

Rechtssatz

Für die Versicherungspflicht eines Gemeindefarztes ist nicht von ausschlaggebender Bedeutung, ob dem Bürgermeister in bestimmten, nur ausnahmsweise auftretenden und selbst nur dann einen Teil der von den Gemeindefarzten übernommenen Aufgaben betreffenden Umständen ein Weisungsrecht kraft hoheitlicher Befugnis zukommt. Darüberhinaus ist ein Weisungsrecht in Hinblick auf die Fachkenntnisse eines Gemeindefarztes nicht aussagekräftig.